



A) Festsetzungen und Zeichenerklärungen

- Grenze des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
- Art der baul. Nutzung: Allgemeines Wohngebiet (WA)
- Maß der baul. Nutzung: offene ein- und zweigeschossige Bauweise
Grundflächenzahl 0,4
Geschossflächenzahl f: 1-gesch. Bauw. 0,8
Geschossflächenzahl f: 2-gesch. Bauw. 0,7
- Mindestgröße der Baugrundstücke: 600 qm
- Sträßengrenze: nicht überbaubare Flächen
Baulinie
- Baugrenze
- Vorbehaltfläche für öffentliche Anlagen (Kinderspielfeld)
- Grünzüge
- 1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 3,50 m, Dachneigung 30-35°, Dachform Satteldach, Drenpel bis 30 cm Höhe zulässig.
- 1-geschossige Bauweise, zulässiger Ausbau des Kellergeschosses für Wohnzwecke zulässig, zulässige Gebäudehöhe talseitig 6,00 m wenn ausgebauter Keller geschloß vorgesehen ist, sonst 3,5 m, Bergseitig 3,50 m, Dachneigung 30-35°, Dachform Satteldach.
- 1-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 4,00 m, Dachneigung 30-35°, Dachform Satteldach.
- 2-geschossige Bauweise, zulässige Gebäudehöhe an der Traufseite 6,50 m, Dachneigung 30-35°, Dachform Satteldach, Drenpel bis 30 cm Höhe zulässig.
- Stellung geplanter baulicher Anlagen, Mindestgröße der Grundstücke, die für die Anlage von öffentlichen Anlagen, nicht jedoch Größe der Grundstücke.
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Nebengebäude sind in dem gesamten Gebiet eingeschossig bis zu einer Höhe von 3,00 m an der Traufseite zulässig, Dachform und Firstrichtung sind möglichst den Hauptgebäude anzupassen, rückwärtige Wohngebäude sind unzulässig.
- Einstellplatz oder Garage
- Garagen sind - soweit im Plan als "Stellplatz oder Garage" gekennzeichnet - an der Nachbargrenze zulässig.
- Wenn Garagen zweier benachbarter Grundstücke an der gemeinsamen Grenze errichtet werden sollen, sind sie als Doppelgaragen mit einheitlicher Gestaltung zusammenzufassen. Ausnahmen können nur in begründeten Fällen (z.B. Geldverhältnisse) zugelassen werden. Ein anderer Standort kann ausnahmsweise zugelassen werden, wenn dies mit der Planungsabsicht und Nutzung des Grundstückes vereinbar ist.
- Vorhandene bauliche Anlagen
- Vorhandene Katastergrenzen
- Geplante Grundstücksgrenzen
- 20 KV Hochspannungsfreileitung

Gemeinde G R O B E N L Ü D E A Krs. Fulda

Flurlage "Die Pöten" Bebauungsplan Nr. 2

Flur 27

Maßstab 1 : 1 000

Bearbeitet: Kreisbauamt Fulda - Planungsabteilung -
im Mai 1963 überarbeitet im Juli 1964

Der Bebauungsplan besteht aus diesem Blatt zeichnerischer Darstellung.

1. Aufstellungs- und Genehmigungsvorgang

1. Den Bebauungsplanentwurf und seine Auslegung hat die Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 19. Nov. 1964 beschlossen.

2. Der Planentwurf hat in der Zeit vom 1. Dezember 1964 bis 31. Dezember 1964 öffentliche Auslegung.

3. Der Bebauungsplan ist als Satzung gem. § 10 Bundesbaugesetz von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 3. Febr. 1965 beschlossen worden.

4. Genehmigungsvermerk

Genehmigt mit Auflagen (siehe Genehmigungsverfügung)

16. 7. 1965

Der Regierungspräsident

5. Die Genehmigung des Bebauungsplanes und seine Auslegung ist am 12. August 1965 erteilt.

Gemeinde G R O B E N L Ü D E A Krs. Fulda